

## Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2024

Die Gemeinde Owingen macht von der im Grundsteuergesetz verankerten Möglichkeit Gebrauch, nur dann noch Grundsteuerbescheide zu erteilen, wenn sich Änderungen hinsichtlich des zu entrichtenden Steuerbetrages ergeben.

Für diejenigen Steuerschuldner, bei denen sich die Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) seit dem letzten Bescheid nicht geändert haben und die deshalb dieselbe Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer für das Jahr 2024 gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe festgesetzt. In diesen Fällen ist die Grundsteuer 2024, wie im letzten erteilten Grundsteuerbescheid angegeben, zu entrichten. Die Steuer ist in den zuletzt festgesetzten Vierteljahresbeträgen, jeweils am 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 1. Juli 2024 fällig. Die Umstellung auf Jahreszahler ist nur auf Antrag möglich. Ein solcher Antrag muss spätestens bis zum 30. September, mit Wirkung für das kommende Kalenderjahr, gestellt werden.

Bei Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandats werden die Raten jeweils bei Fälligkeit von der Gemeindekasse abgebucht.

Künftig eintretende Änderungen in der Steuerhöhe werden dem einzelnen Steuerschuldner gemäß § 27 Abs. 2 Grundsteuergesetz jeweils durch einen Grundsteuer-Änderungsbescheid mitgeteilt.

Beachten Sie bitte auch, dass ein Eigentumswechsel während eines Jahres keine Auswirkungen auf Ihre Steuerpflicht hat. Derjenige, der am 1. Januar Eigentümer des steuerpflichtigen Objektes ist, bleibt auf jeden Fall bis 31. Dezember Steuerpflichtiger. Vereinbarungen im notariellen Vertrag sind lediglich privater Natur und binden nur die vertragschließenden Parteien (Verkäufer und Käufer).

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, der mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Gemeindeverwaltung Owingen, Hauptstr. 35, 88696 Owingen angefochten werden.

Sollte sich die Anschrift oder bei Abbuchungen die Bankverbindung geändert haben bzw. ändern, so bitten wir dies unter Angabe des Buchungszeichens baldmöglichst mitzuteilen.

Owingen, den 09. April 2024  
Henrik Wengert  
Bürgermeister